

**Überwachungsbericht Nr.: R-14/113 - 02
zum Brandschutznachweis**

Ribnitz - Damgarten, 26.11.2015

Gemäß § 17 BbgBauPrüfV i.V.m. § 75 (2) BbgBO ergeht folgender Überwachungsbericht:

1. Ausführung zur Bauüberwachung im Auftrag

Kultur Genossenschaft Neue Kammerspiele e. G.
Karl-Marx-Straße 18
14532 Kleinmachnow

Auftrag vom 02.05.2015

2. Bauherr

Kultur Genossenschaft Neue Kammerspiele e. G.
Karl-Marx-Straße 18
14532 Kleinmachnow

3. Vorhaben

Sanierung und Umbau Kammerspiele Kleinmachnow

4. Grundstück

14532 Kleinmachnow
Karl-Marx-Straße 18

5. Ersteller des Brandschutznachweises

Dipl.-Ing. Angela Eisert
Luisenstraße 18
15831 Blankenfelde – Mahlow

6. Brandschutztechnischer Fachbauleitung

Dipl.-Ing. Angela Eisert
Luisenstraße 18
15831 Blankenfelde – Mahlow

7. Überwachungsbericht

Die Ausführung folgender Bauteile wurden gem. § 75 (2) BbgBO durch Stichprobe überwacht:

- Termin 18.11.2015, Ausbaurbeiten (Installation, Türen)

Folgende bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise wurden vorgelegt:- keine

Durch die brandschutztechnische Fachbauleitung ist eine Übersicht der allgemein bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise für die verwendeten brandschutztechnisch relevanten Bauprodukte und Bauarten zu erstellen und diese mit den Übereinstimmungserklärungen der jeweils ausführenden Firmen mindestens 14 Tage vor Schlussabnahme vorzulegen. Desweiteren sind die Prüfbericht der Prüfsachverständigen für technische Anlagen incl. Mängelbeseitigungsanzeige vorzulegen (hier: BMA, Rauchabzugsanlagen, Sicherheitsstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung). Den Sachverständigen ist das Brandschutzkonzept einschl. ggf. vorhandene Ergänzungen zum Brandschutzkonzept als Prüfgrundlage vorzulegen.

Bei der Ausführung sind die unter Punkt 10. des Prüfberichtes Nr. R-14/1113-01 aufgeführten Prüfbemerkungen zu beachten.

Durch die Fachbauleitung Brandschutz ist durch eine Fachbauleitererklärung die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes zu bestätigen.

Die Bauausführung stimmt mit dem geprüften Brandschutznachweis, den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie den Technischen Baubestimmungen überein.

Die folgenden Bemerkungen sind zu beachten:

1. Durch den Architekten wurde mitgeteilt, dass die BMA installiert und durch einen Prüfsachverständigen abgenommen wurde. Das Konzept zur Brandmeldeanlage wurde mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt. Es wurde bestätigt, dass die Räume im Dachgeschoss (diese sind nicht Bestandteil des Brandschutzkonzeptes) in den Überwachungsumfang der Brandmeldeanlage integriert wurden. Der Prüfbericht der Sachverständigenprüfung ist mit der Dokumentation vorzulegen.
2. Es sind die Holzbalkendecken auf nicht geschottete Deckendurchführungen zu überprüfen. Aufgrund der vorhandenen Unterdecken war eine stichprobenartige Überprüfung zum Überwachungstermin nicht möglich. Die Durchführungen sind gemäß der LAR zu schotten. Es ist zu prüfen, ob die Einbaubedingungen gemäß den Verwendbarkeitsnachweisen im Bereich der Holzbalkendecken eingehalten werden können. Ggf. ist eine Erleichterung für Schottungen in der Bauart F30 zu beantragen.
3. Im Kinosaal sind gemäß Vorgabe des Brandschutzkonzeptes Öffnungen zur Rauchableitung zu installieren. Gemäß § 4 (3) BbgVStättV müssen lichtdurchlässige Bedachungen über Versammlungsräumen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
4. Bei der Ausführung von Unterdecken mit Installationen im Deckenzwischenraum sind die Vorgaben des § 5 (6) BbgVStättV zu beachten.
5. Die Durchführungen von Rohr- und Elektroleitungen durch Wände und Decken mit Brandschutzklassifikation sind mit bauaufsichtlich zugelassenen Systemen in der erforderlichen Brandschutzklassifikation des durchdringenden Bauteils i.V. mit der LAR zu schotten und gemäß der verwendeten Zulassung mit dem entsprechenden Prüfschild zu kennzeichnen. Der zulassungskonforme Einbau der verwendeten Schottsysteme ist durch die Fachbauleitung auf Übereinstimmung mit den Einbaubedingungen des verwendeten Prüfzeugnisses bzw. der verwendeten Zulassung zu überprüfen. Insbesondere in der Kellerdecke waren Bestandsdurchführungen nicht fachgerecht geschottet. Durch den Architekten wurde bestätigt, dass diese beauftragt und kurzfristig ausgeführt werden.
6. Der Treppenraum 1 ist zu beräumen. In Treppenträumen sind kein Brandlasten zulässig. Der Nutzer ist darauf hinzuweisen.
7. In notwendigen Treppenträumen dürfen nur Elektroleitungen verlegt werden, die der Versorgung des notwendigen Treppenraumes dienen. Die Elektroleitungen im notwendigen Treppenraum, die

nicht der Versorgung des notwendigen Treppenraumes dienen, sind entweder voll einzuputzen oder in Installationskanälen gem. Punkt 3.5. LAR zu verlegen oder es ist eine Unterdecke (mit Brandbeanspruchung von oben und unten) vorzusehen, die mindestens der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken entspricht (die besonderen Anforderungen hinsichtlich der brandsicheren Befestigung der im Bereich zw. den Unterdecken verlegten Leitungen ist zu beachten). Die Elektrotleitungen waren derzeit nicht brandschutztechnisch verkleidet. Die Ausführungen sind zu überprüfen.

8. Gemäß § 9 (3) BbgVStättV müssen Türen in Rettungswegen in Fluchrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Die Tür aus dem Treppenraum 1 und die Außentür aus dem kleinen Saal erfüllt diese Anforderungen nicht. Die Ausführung ist zu ändern oder brandschutztechnisch neu zu betrachten und ggf. eine Erleichterung zu beantragen.
9. Im Kinosaal befinden sich Wandbespannungen und im kleinen Saal Wandbekleidungen. Diese sind in einer Ergänzung zum Brandschutzkonzept brandschutztechnisch zu betrachten.
10. Türen im Zuge von Rettungswegen sind entweder mit Blindzylinder oder Notausgangsverschlüssen auszustatten. Die vorhandenen Türen sind zu überprüfen und ggf. entsprechend nachzurüsten.
11. Die Lüftung im Vorführraum ist nicht mehr in Betrieb. Diese ist zurückzubauen und die Wanddurchführung feuerbeständig zu schließen.
12. Es ist die Ausbildung des oberen Abschlusses des Treppenraumes ist zu überprüfen und das Brandschutzkonzept zu präzisieren. Ggf ist eine Erleichterung zu beantragen.
13. Folgende Punkte sind in einer Ergänzung zum Brandschutzkonzept zu behandeln und dem Prüfenieur zur Prüfung vorzulegen:
 - ggf. Erleichterung für Schottungen in der Bauart F30 in Holzbalkendecken
 - Türen entgegen der Fluchrichtung
 - Präzisierung zur Wandbespannung Kinosaal und Wandbekleidung im kleinen Saal
 - Präzisierung zum oberen Abschluss des Treppenraumes
 - Plananpassungen im Kellergeschoss
 - Plananpassung EG (Entfall RA im kleinen Saal)
14. Der Prüfenieur ist rechtzeitig zum Abnahmetermin einzuladen.
15. Es sind die unter Punkt 10. aufgeführten Prüfbemerkungen des Prüfberichtes Nr. R-14/113-01 zu beachten.

Die folgend aufgeführten Mängel sind umgehend zu beseitigen:

- siehe Bemerkungen

